

# RS Vwgh 1992/9/23 90/03/0250

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.1992

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §89a Abs2;

StVO 1960 §89a Abs2a;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/02/0195 E VS 3. Oktober 1990 VwSlg 13275 A/1990 RS 4

## Stammrechtssatz

Ausgehend von der unterschiedlichen Diktion in den einzelnen literae des durch die zehnte StVONov neu geschaffenen § 89a Abs 2 a StVO ist die Frage des Vorliegens einer Verkehrsbeeinträchtigung iSd

§ 89a Abs 2 StVO unterschiedlich zu beurteilen: Während in den Fällen der lit g und h das bloße Abstellen eines Fahrzeugs auf einer der darin genannten Verkehrsflächen zur Annahme einer solchen Verkehrsbeeinträchtigung genügt (Hinweis E 26.3.1987, 86/02/0184 und E 27.4.1988, 87/03/0058), reicht in den anderen Fällen die begründete Besorgnis einer Hinderung des Verkehrs aus.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990030250.X02

## Im RIS seit

25.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)